

denn es hätten in einem solchen Fall nur diejenigen Verfahrensparteien das Verfahrenskostenrisiko zu tragen, deren Beschwerde nicht aus formellen Gründen zurückgewiesen wird. Würde nämlich die Beschwerde gegenüber allen Beschwerdeführern zurückgewiesen, hätten sie gemeinsam die Kosten zu tragen.¹³⁷⁰ Es hat auch ein einzelner Beschwerdeführer, dessen Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird, für die Verfahrenskosten einzustehen. Dies entspricht im Übrigen auch der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, die die Zurückweisung einer Beschwerde aus formellen Gründen grundsätzlich mit Kostenfolgen verbindet.

Gegenüber einem Rechtsschutzgesuchsteller (Beschwerdeführer), dessen Rechtsschutzgesuch (Individualbeschwerde) aus formellen Gründen als unzulässig zurückgewiesen wird, ist prozessual so vorzugehen, dass sein Rechtsschutzgesuch (Individualbeschwerde) mit Beschluss zurückzuweisen ist und er eine halbe Beschlussgebühr zu entrichten hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind (Art. 19 Abs. 3 GGG). Wird ein solcher Beschluss dem Urteil vorbehalten, ist er in den Urteilstenor aufzunehmen.

Im Stadium der Zulässigkeitsprüfung, d.h. bei Gerichtsanhängigkeit, können einer allfälligen Gegenpartei auch noch keine Kosten entstehen, da ihr die Beschwerde erst zuzustellen ist, wenn materiell auf die Rechtssache einzutreten ist, d.h. die Beschwerde zulässig ist. Ist das Rechtsschutzgesuch (Individualbeschwerde) zulässig, ist sie auch der Gegenpartei und allfälligen weiteren Verfahrensparteien zuzustellen. Die Zustellung bewirkt die Streitabhängigkeit. Ab diesem Zeitpunkt können der Gegenpartei Kosten entstehen. Es macht aus verfahrenskostenrechtlicher und prozessökonomischer Sicht keinen Sinn, einer allfälligen Gegenpartei das Rechtsschutzgesuch (Individualbeschwerde) zuzustellen und sie zu einer Gegenäußerung aufzufordern, bevor nicht geprüft worden ist, ob das Rechtsschutzgesuch (Individualbeschwerde) zulässig ist.

1370 Siehe StGH 2005/69, Urteil (richtig: Beschluss) vom 15. Mai 2006, nicht veröffentlicht, S. 2; StGH 2005/70, Urteil (richtig: Beschluss) vom 15. Mai 2006, nicht veröffentlicht, S. 2 und StGH 2005/75, Urteil (richtig: Beschluss) vom 15. Mai 2006, nicht veröffentlicht, S. 2.